

Friedhofsverwaltungen im Spannungsfeld zwischen privater Trauerarbeit und öffentlichem Dienst

Ekkehard Coenen

Beitrag zur Veranstaltung »Professionelles Handeln im öffentlichen Auftrag« der Sektion Professionssoziologie

1. Einleitung

Bestattungen sind enorm spannungsgeladene Handlungskomplexe. Sie stellen die Hinterbliebenen vor zahlreiche Herausforderungen, denn diese werden mit dem Tod anderer und somit – reflexiv gewendet – mit der eigenen Sterblichkeit konfrontiert; sie müssen ihre Verlusterfahrungen verarbeiten können; sie müssen gegebenenfalls ihren Alltag umstrukturieren; sie müssen die gesellschaftlich geforderte Rolle der Trauernden einnehmen; und sie müssen innerhalb kurzer Zeit ein Bestattungsritual organisieren –, wofür ihnen jedoch oftmals das notwendige Sonderwissen fehlt. Zu diesen Umbrüchen und Spannungen, in denen die Hinterbliebenen auf sich und ihr Verhältnis zu den Verstorbenen zurückgeworfen werden, kommt hinzu, dass sie qua Gesetz bei der Beisetzung der Toten nicht allein gelassen werden sollen. Denn sie sind in ein striktes Reglement aus Bestattungsgesetzen und Friedhofsordnungen eingebunden, das ihnen jene vermeintlich autonome Bestattungspraxis verwehrt, die vor allem im gegenwärtigen massenmedialen Diskurs um die Gestaltung des Bestattungsrituals hervorgehoben wird. So sieht zum Beispiel das Thüringer Bestattungsgesetz vor, dass „die würdige Bestattung von Verstorbenen und Totgeborenen [...] eine *öffentliche Aufgabe*“ (ThürBestG §1, 2; Herv. EC) ist.¹ Während der Bestattung, d.h. des letzten Augenblicks, in dem man sich in körperlicher Ko-Präsenz von den Verstorbenen verabschieden kann, werden die Hinterbliebenen also nicht allein gelassen. Stattdessen ist der eigentliche Akt der Bestattung bzw. der Beisetzung wortwörtlich in öffentlicher Hand. Das Hinablassen der Urne oder des Sarges in die Friedhofserde darf nur bei gleichzeitiger Anwesenheit der Friedhofsverwaltung erfolgen und auch nur durch ihre Beschäftigten ausgeführt werden; wobei diese Rolle in Ausnahmefällen von Bestattungsunternehmer*innen übernommen werden kann. Hieraus ergeben sich erneut zahlreiche Spannungen, denn nicht immer lassen sich die persönlichen Wünsche der Hinterbliebenen mit den gesetzlichen Vorgaben der Friedhöfe in Einklang bringen. Zu denken ist hierbei beispielsweise nur an die von den Hinterbliebenen gewünschten Dauer einer Beisetzung, die durchaus im Widerspruch zur von der Friedhofsverwaltung formal festgelegten Höchstdauer stehen kann. Inmitten dieses Spannungsfeldes finden sich die Friedhofsverwalter*innen

¹ Ähnliche Formulierungen finden sich auch in den entsprechenden Gesetzestexten der anderen Bundesländer.

wieder, die als „street level bureaucrats“ (Lipsky 2010) direkt mit den Hinterbliebenen bzw. mit den Bestattungsunternehmen interagieren und zwischen ihnen und den gesetzlichen Vorgaben vermitteln. Im Bestattungswesen stehen sie in der vordersten Reihe der Todesbürokratie, und sie versuchen dort, die individuellen Trauerfälle und die standardisierten Verfahren und Formulare sowie die friedhofsbetrieblichen Abläufe miteinander in Einklang zu bringen.

Im Folgenden werde ich mich dem spannungsgeladenen professionellen Handeln der Friedhofsverwalter*innen in Deutschland zuwenden. Dabei gehe ich zunächst auf die Feldforschung ein, die meinen Ausführungen zugrunde liegt (Abschnitt 2). Anschließend zeige ich auf, inwiefern Friedhofsverwaltungen als „Agenturen des Trauerns“ verstanden werden können (Abschnitt 3). Daraufhin verdeutliche ich, dass es insbesondere die zeitlichen Anforderungen im Bestattungswesen sind, die die Handlungsverfahren der Verwalter*innen unflexibel gegenüber den Handlungsbeiträgen der Hinterbliebenen werden lassen und zu Konflikten führen können (Abschnitt 4).

2. Vorgehen im Feld des Bestattens

Meine Beobachtungen zum professionellen Handeln der Friedhofsverwalter*innen gründen auf einer lebensweltanalytischen Ethnografie (Hitzler, Eisewicht 2020; Honer 1993), die ich im Rahmen meines Promotionsprojekts zu den „Zeitregimen des Bestattens“ durchgeführt habe (Coenen 2020). Mein zentrales Forschungsinteresse galt der Koordination im Bestattungswesen, den damit zusammenhängenden Zeitvorgaben und überhaupt der Frage, wie es möglich ist, dass oftmals innerhalb einer vergleichsweise knapp bemessenen Zeit, eine vermeintlich ‚reibunglose‘ Bestattung umgesetzt werden kann.

Um das Bestattungswesen qua existenzieller Beteiligung von innen kennenlernen zu können, war ich insgesamt sechs Monate in einem Bestattungsunternehmen tätig. Mein Aufgabenfeld umfasste alle Tätigkeiten einer Bestattungsfachkraft: von dem Führen von Trauergesprächen über die Abholung und Pflege der Leichen bis hin zur Interaktion mit den Friedhofsverwaltungen. Regelmäßig war ich dadurch Gast in den Büroräumen der Friedhöfe. Ich unterhielt mich in meinen Pausen und vor den Trauerfeiern mit den Verwalter*innen, konnte ihnen bei ihrer Tätigkeit über die Schultern schauen und erhielt somit detaillierte Eindrücke von ihrem Arbeitshandeln hinter den Kulissen des Bestattungswesens und im Kontakt mit den Hinterbliebenen und Bestattungsunternehmen. Zusätzlich führte ich Artefaktanalysen (Lueger, Froschauer 2020) durch, mit denen ich unter anderem durch einen genaueren Blick auf Bestattungsanträge sowie die Infrastruktur von Friedhöfen Aussagen über das Wechselspiel zwischen privater Trauerarbeit und bürokratischen Verfahrensweisen machen konnte. Ergänzt wurde dieses Vorgehen durch insgesamt 25 problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews (Witzel 2000) mit Akteuren des Bestattungswesens in Deutschland; konkret: mit Bestatter*innen, Trauerredner*innen, Geistlichen, aber eben auch Friedhofsverwalter*innen. Diese Interviews, meine ethnografischen Beobachtungen und die Artefaktanalysen ermöglichten mir, unterschiedliche (professionelle) Perspektiven auf das Feld des Bestattens miteinander zu verschalten und die Koordinationsleistungen sowie die „articulation work“ (vgl. Strauss 1985, S. 2) der Beteiligten auszuleuchten. Während mein Fokus anfangs vor allem auf dem professionellen Handeln der Bestatter*innen lag, wurde mir nach und nach bewusst, dass auch den Friedhofsverwaltungen eine zentrale, wenn auch bisher seitens der Soziologie eher weniger beleuchtete Rolle in den Taktungen und Abläufen der verschiedenen Bestattungen zukommt.

3. Friedhofsverwaltungen als Agenturen des Trauerns

Denn: Wer bestatten möchte, kommt nicht umhin, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Friedhofszwangs müssen die Bestattungsunternehmen und Hinterbliebenen mit den Verwaltungsbeamt*innen Kontakt aufnehmen, um eine Bestattung legitim ausführen zu dürfen. Der Aufgabenbereich der Friedhofsverwaltungen umfasst, so Joachim Diefenbach, unter anderem „die Sorge für einen würdigen und pietätvollen Ablauf der Bestattungen“. Friedhofsverwaltungen stellen somit *Agenturen des Trauerns* dar, in denen Trauerhandlungen und -wahrnehmungen sowie Erwartungen professionell unterstützt und gesteuert werden. Entsprechend beschrieb ein Friedhofsverwalter in einem Interview seinen Betrieb auch als eine „Plattform für eine Trauerfeier“, die den Bestattungsunternehmen und Trauergemeinschaften zur Verfügung gestellt wird.

Das Arbeitshandeln der Verwalter*innen bezieht sich somit auf die Trauerarbeit der Hinterbliebenen. Es ist dabei zunächst eingebettet in moralisch-ethische Normvorstellungen, die vor allem an ein ‚Pietätsgebot‘ gebunden sind; ein offener Begriff, der inhaltlich derart vage ist, dass er scheinbar an jegliches Handeln im Kontext des Bestattens gebunden werden kann und als Bestandteil der impliziten Feldlogik in den Friedhofsbetrieben wirksam wird. Darüber hinaus ist es insbesondere der gegenwärtige Hype um eine möglichst individualisierte und personalisierte Bestattung, der auch die Friedhofsverwaltungen diskursiv dazu drängt, sich an den Bedürfnissen der Trauergemeinschaft zu orientieren und die Prozesse auf den Friedhöfen entsprechend auszugestalten. Ausstellungen auf Bestattungsmessen und Berichte in den Massenmedien reproduzieren derzeit stets aufs Neue, dass es einen Umschwung im Bestattungswesen gäbe. Vielfalt und vor allem selbstbestimmte Trauer seien die Topoi der gegenwärtigen Bestattungskultur (vgl. Benkel et al. 2019). Mit entsprechenden Forderungen werden dabei auch die Friedhofsverwaltungen konfrontiert; seien es zum Beispiel bestimmte Bestattungsrituale, Deko-Elemente für die Trauerfeier oder Grabfelder für spezifische religiöse oder kulturelle Communities. Die Verwalter*innen zeigten sich bestrebt, diese – wie häufig gesagt wurde – ‚individuelle Note‘ umzusetzen. Schließlich bilde der Friedhof ja die Plattform, auf der personalisierte Trauerfeiern ermöglicht werden sollen. Der Kunde sei König, es gäbe kaum Dinge, die nicht als Deko für eine Trauerfeier dienen dürften, jegliche Trauerkultur könne bedient werden und der Friedhof würde, wie mir gesagt wurde, die notwendige „man power“ zur Verfügung stellen, um die Wünsche der Hinterbliebenen zu erfüllen.

In der Tat unterstützen die Friedhofsverwaltungen die Ausführung der Bestattungsrituale, in dem sie die Infrastruktur für die Leichenverwahrung, die Räumlichkeiten für die Trauerfeier, das Personal für den Bestattungsservice und schließlich auch die Grabflächen bereitstellen. In der Umsetzung der ‚individuellen Note‘ scheinen die Verwalter*innen dabei zumindest in der Sach- und Sozialdimension über einen großen Spielraum zu verfügen. Friedhöfe stellen mittlerweile zahlreiche Bestattungsarten und Möglichkeiten der Grabpflege bereit, so dass eine Bestattungsfeier beinahe beliebig ausgestaltet werden kann; quasi nach einem modularen Prinzip, bei dem man aus unterschiedlichen Angeboten seine vermeintlich individuelle Bestattungsritual zusammenstellen kann. Auch die ‚Zielgruppe‘ der Trauernden ist nicht mehr beschränkt. Viele Friedhöfe haben sich unter dem Schlagwort der Multikulturalität unterschiedlichen religiösen und kulturellen Gemeinschaften geöffnet und bieten zumindest Beisetzungen in entsprechenden Grabfeldern an, so dass die ‚selbstbestimmte Trauer‘ scheinbar durch die öffentliche Hand gefördert wird. Zumindest in diesem Punkt scheinen sich die Handlungsverfahren der Friedhofsverwalter*innen flexibel an den Handlungsbeiträgen der Hinterbliebenen zu orientieren.

Demgegenüber sind die Verwalter*innen aber auch im öffentlichen Dienst tätig, wodurch sie in der Pflicht stehen, die bestehenden Gesetzgebungen und Friedhofsordnungen durchzusetzen und die Abläufe in den Friedhofsbetrieben zu gewährleisten; auch wenn diese den Wünschen der Bestattungspflichtigen und Verstorbenen entgegenstehen. An dieser Stelle stößt der mal mehr, mal weniger ausformulierte Service-Gedanke in den Friedhofsverwaltungen – die Ermöglichung der ‚individuellen Note‘ – an seine Grenzen. Denn es ist nur das legitim umsetzbar, was innerhalb der bestehenden Gesetze und Satzungen gestattet ist. Eine Friedhofsverwalterin beschrieb es folgendermaßen: „Die Friedhofsordnung gibt es eigentlich vor. Ich meine, sie lässt auch viel Spielraum, aber sie GIBT es VOR.“ Friedhofsverwaltungen sind demnach sehr zwiespältige Agenturen des Trauerns. Sie ermöglichen den Hinterbliebenen einerseits Trauerhandlungen und gehen dabei bis zu einem gewissen Grad auf ihre Wünsche ein. Andererseits sind diese Handlungsmöglichkeiten auch vorstrukturiert und somit begrenzt, wodurch das Arbeitshandeln der Verwalter*innen doch zum Teil unflexibel ist.

4. Die Chrononormativität der Friedhofsverwaltungen

Beschränkt wird das professionelle Handeln der Friedhofsverwalter*innen jedoch weniger in der Sozial- und Sachdimension. Die vage Vorgabe einer *würde- und pietätvollen Bestattung* lässt einen großen Spielraum zu. Stattdessen ist es aber die Zeitdimension, durch die der Anspruch einer kundenorientierten, möglichst passgenauen Bestattung – eben: einer ‚individuellen Note‘ – unterwandert wird. Insbesondere die Bestattungsgesetze geben klare und knappe zeitliche Fristen vor. Denn die Friedhofsverwaltungen sind an unterschiedliche Zeitvorgaben gebunden, nach denen sie die Bestattungen in ihre betrieblichen Abläufe eintakten müssen. Gerade aufgrund dieser Chrononormativität nehmen die Verwaltungen nicht nur die Rolle weiterer, am Planungsprozess Beteiligter ein, sondern sie helfen dabei, der Bestattung einen nach strikten bürokratischen Verfahren geregelten Ablauf zu oktroyieren. Mit den Worten eines Bestatters zugespitzt: „Die Angehörigen sagen WO, die Friedhofsverwaltungen sagen WANN.“ Die Planung des zeitlichen Ablaufs einer Bestattung obliegt nicht nur den Hinterbliebenen, sondern hängt vor allem von den betrieblichen und bürokratischen Vorgaben ab.

Hierbei sind unterschiedliche Faktoren von Belang (siehe Abb. 1): Die zeitliche Verfügbarkeit über betriebliche Ressourcen, d.h. die Arbeitszeiten des Friedhofspersonals, die Arbeitsmittel und die Räumlichkeiten müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Es gibt zeitliche Vorgaben aus der Umwelt des Friedhofsbetriebs. Beispielsweise bestimmt die Mortalitätsrate das Intervall der durchzuführenden Bestattungen, die regional präferierte Bestattungsart die Durchführungsdauer der Bestattungshandlungen und die Beschaffenheit des Bodens die Ruhezeit in den Gräbern. Die Friedhofsordnungen geben Öffnungszeiten der Friedhöfe, Verwaltungsfristen und Ablaufmöglichkeiten der Bestattungen vor. Und schließlich ist auch – kulturell verankert – die Zeitlogik des Bestattungsrituals von Gewicht, das nach einem spezifischen Ablaufmuster und in einer bestimmten ‚Temposphäre‘ erfolgen muss (vgl. Coenen 2020, S. 171–178). Die Friedhofsverwaltungen bauen also, wie mir ein Verwalter sagte, auf einem „engen Terminregime auf, was geführt werden kann – oder was [sie] führen müssen –, um die Beisetzung zu realisieren.“ Ein Ausbruch aus den gesetzten Zeitvorgaben wäre somit nicht nur mit einem Verstoß gegen geltende Bestimmungen gleichzusetzen, sondern könnte zudem die reibungslosen Abläufe innerhalb des Friedhofsbetriebs in Gefahr bringen. Dies hat konsequenterweise auch einen Einfluss darauf, wie flexibel die Friedhofsverwalter*innen auf die Hinterbliebenen eingehen können.



Abbildung 1: Faktoren für die Zeitvorgaben der Friedhofsverwaltungen

Die Verwalter*innen reagieren auf dieses Spannungsverhältnis in ihrem professionellen Handeln – also: auf ihre Verortung zwischen Dienstleistung für die Hinterbliebenen und Einhaltung der Gesetzesvorgaben – auf zwei *idealtypische* Weisen. Zum einen ist eine *Satzungshörigkeit* festzustellen. In diesem Fall wird der besagte Spielraum als etwas Feststehendes verhandelt und die Vorgaben der Friedhofsatzung und Bestattungsgesetze werden möglichst genau umgesetzt. Sonderwünsche der Hinterbliebenen können hierbei nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit den gesetzlichen Vorgaben in Konflikt geraten. Wenn notwendig, werden die Trauergemeinschaften auch zeitlich diszipliniert. Eine Bestatterin schilderte mir hierzu ihren Unmut: „Da gibt’s jemanden hier, die dafür zuständig ist, die sagt WÖRTLICH, sie erwartet von uns Bestattern, dass wir die BEVÖLKERUNG DAZU ERZIEHEN/ Lassen Sie sich das mal auf der Zunge zergehen. Also da hab’ ich SO/ Da kriege ich RICHTIGE Aggressionen. Dass die Abschiednahme am Grab nicht länger als eine viertel Stunde höchstens dauern darf. Das müssen Sie sich mal auf der Zunge zergehen lassen.“ Hier wird deutlich, dass das Terminregime, das auf den Friedhöfen herrscht, und die damit verbundene Disziplinierung der Bestattungsakteure nicht immer auf Zuspruch seitens der Bestatter*innen sowie der Hinterbliebenen stößt. Doch die Friedhofsverwaltungen setzen ihre strikten Zeitpläne durch und strukturieren dadurch das Trauerhandeln der Hinterbliebenen. Schließlich unterliegen sie selbst einer Zeitlogik, die aufrechterhalten bleiben soll. Abweichungen werden kaum geduldet. Ein Friedhofsverwalter verdeutlichte dies mit den Worten: „Wir zeigen Kante und FORDERN das ein, da es sonst chaotisch wird.“

Gegenüber der Satzungshörigkeit ist aber auch eine aktive Auseinandersetzung mit den vorliegenden Strukturen erkennbar; ein *Ermächtigungsgedanke*, der damit spielt, die Vorgaben möglichst weit dehnen und vorsichtig in den gegebenen Grauzonen agieren zu können. Dass die Friedhofsordnung teilweise in Konflikt mit den Wünschen der Hinterbliebenen stehen kann, wurde von einem anderen Friedhofsverwalter problematisiert. Seiner Meinung nach wäre es anzustreben,

„[d]ass dann alle zufrieden sind, ne? Und, ja, den Wünschen soweit es eben gegebenfalls möglich der Rahmen eben hergibt, dann/ Mit einer gewissen DEHNUNG des Rahmens sogar, all die Dinge zu erfüllen. Aber alles GEHT halt einfach nicht, ne? Das ist in allen Geschäftsbereichen, das sind wir hier auch, (.) wo Festlegungen getroffen werden müssen, damit's läuft, (.) geht's bis zu diesem Punkt, aber dann darüber hinaus nicht, ne? Da muss man einfach sagen: Geht einfach nicht, ne?“

Hier wird ein flexiblerer Umgang mit den bestehenden Vorgaben ersichtlich. Das professionelle Handeln der Verwalter*innen folgt dabei nicht starren Bahnen, sondern füllt stattdessen einen Handlungsspielraum auf, in dem – innerhalb der gesetzlichen Grenzen – stärker auf die Wünsche der Hinterbliebenen eingegangen werden kann. Doch so emanzipiert diese Position auf den ersten Blick anmutet: Sie beinhaltet dennoch ein resignierendes Moment. Alles ‚ginge nun doch einfach nicht‘. Dabei sind es vor allem die weiter oben angeführten zeitsetzenden Faktoren, durch die diese Handlungsorientierung an der Trauerarbeit der Hinterbliebenen an ihre Grenzen stößt.

Das Bestatten ist in die rigiden Abläufe der ‚Todesverwaltung‘ eingebettet. Es sind jene Vorgaben, die zu enormen Widersprüchen und Konflikten im Bestattungswesen führen können. Sie alle treffen im professionellen Handeln der Friedhofsverwalter*innen aufeinander. Die Verwaltungen bilden hierbei Agenturen des Trauerns, in denen zwischen den Bedürfnissen der Trauernden und den kommunalen und landesweiten Vorgaben vermittelt wird. Durch die zahlreichen Zeitvorgaben kann jedoch nicht davon gesprochen werden, dass diese Agenturen ein selbstbestimmtes, personalisiertes Trauerhandeln befördern. Im Bestattungswesen liegt das Bestatten in der öffentlichen Hand, und es ist somit zeitweilig fremdbestimmt und entpersonalisiert. Und die Funktion der Friedhofsverwalter*innen ist es, dies umzusetzen. Dies führt teilweise zu Diskrepanzen im Selbstbild ihrer Berufsrolle – wenn die Verwalterinnen und Verwalter den Wunsch haben, den Hinterbliebenen entgegenzukommen, es aber qua Satzung nicht dürfen –, teilweise aber auch zu einer als positiv erachteten Möglichkeit der Distanznahme, durch die die Arbeit mit den Toten und Trauernden erträglicher werde – man muss halt so agieren und braucht sich nicht allzu sehr auf den Trauerfall einlassen, wodurch er auch weniger Betroffenheit auslöst. Und somit ist auch das professionelle Handeln in der Todesbürokratie – auch wenn die Verwaltungen nach außen hin die Individualisierung und Autonomie des Trauerns unterstützen –, bisweilen starr und unflexibel.

Literatur

- Benkel, Thorsten, Matthias Meitzler und Dirk Preuß. 2019. *Autonomie der Trauer. Zur Ambivalenz des sozialen Wandels*. Baden-Baden: Nomos.
- Coenen, Ekkehard. 2020. *Zeitregime des Bestattens. Thanato-, kultur- und arbeitssoziologische Beobachtungen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Diefenbach, Joachim. 2010. Friedhofsverwalter/-verwaltung. In *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur. Wörterbuch zur Sepulkralkultur*. Praktisch-aktueller Teil: Von Abfallbeseitigung bis Zwei-

- Felder-Wirtschaft, Hrsg. Zentralinstitut für Sepulkralkultur Kassel, 164–165. Frankfurt am Main: Fachhochschulverlag.
- Froschauer, Ulrike und Manfred Lueger. 2018. *Artefaktanalyse. Grundlagen und Verfahren*. Wiesbaden: Springer VS.
- Hitzler, Ronald und Paul Eisewicht. 2020. *Lebensweltanalytische Ethnographie – im Anschluss an Anne Honer*. 2., überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Honer, Anne. 1993. *Lebensweltliche Ethnographie. Ein explorativ-interpretativer Forschungsansatz am Beispiel von Heimwerker-Wissen*. Wiesbaden: DUV.
- Lipsky, Michael. 2010. *Street-level bureaucracy. Dilemmas of the individual in public services*. New York, NY: Russell Sage Foundation.
- Strauss, Anselm L. 1985. Work and the Division of Labor. *The Sociological Quarterly* 26:1–19.
- Witzel, Andreas. 2000. Das problemzentrierte Interview. *Forum Qualitative Sozialforschung* 1: Art. 22.